

Ministerium
für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Amtsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 48

Kiel, 26. November 2018

Satzungen

14.11.2018 Satzungen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (Hinweis gemäß § 68 LVwG) . . . 1082

Verwaltungsvorschriften

7.11.2018 Landtagswahl 2017 Entscheidung im Rahmen der Wahlprüfung 1082
Gl.Nr. 1112.56

9.11.2018 Verlängerung der Geltungsdauer der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen
entsprechend der Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige 1082

13.11.2018 Richtlinie für die Förderung von Investitionen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner
und mittlerer gewerblicher Beherbergungsbetriebe aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) im Rahmen des Landesprogramms
Wirtschaft (LPW) 1082
Gl.Nr. 6604.12

14.11.2018 Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen
des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) – Berichtigung – 1094
Berichtigt Erl. vom 23. Oktober 2018, Gl.Nr. 6600.22

Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

7.11.2018 Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1094

9.11.2018 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 1095

12.11.2018 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 5
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). 1095

Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) - Berichtigung - *)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 14. November 2018 – VII 252 -

Die Richtlinie für die Förderung einzelbetrieblicher Investitionen von Unternehmen im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) vom 23. Oktober 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 929) wird wie folgt berichtigt:

1. In der Einleitung, Absatz 4, lautet der erste Satz wie folgt:

„Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und Wettbewerbsverzerrungen kommen dabei nur solche Investitionen für eine Förderung in Betracht, die eine besondere Anstrengung der Antragsteller erfordern und einen erkennbaren Beitrag zur positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein leisten.“

2. Die Fußnote 1 lautet wie folgt:

„¹⁾ Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat zur Unterstützung von kleinen und mittleren Beherbergungsbetrieben ein Förderprogramm aufgelegt, das diese Unternehmen bei der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie bei einer signifikanten Qualitätssteigerung des Angebots unterstützt.“

*) Berichtigt Erl. vom 23. Oktober 2018, Gl.Nr. 6600.22

3. In Ziffer 6.3, Absatz 3, lautet der zweite Satz wie folgt:

„Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der oder die Begünstigte gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.“

4. In Ziffer 6.3, Absatz 8, lautet der erste Satz wie folgt:

„Die Verpflichtung zur Einholung von drei Angeboten und zur Dokumentation der Auswahlgründe besteht grundsätzlich bei der Vergabe von Aufträgen für

- Bauleistungen im Sinne der VOB ab einem Auftragswert von 30.000 Euro,
- Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL ab einem Auftragswert von 25.000 Euro.“

5. In Ziffer 6.3, Absatz 9, lautet der zweite Satz wie folgt:

„Wenn Beihilfen aus unterschiedlichen Quellen dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – bestimmbar beihilfefähigen Kosten betreffen, ist eine Kumulierung bis zu der höchsten nach der AGVO für diese Beihilfezulässigen Beihilfeintensität bzw. dem höchsten nach der AGVO für diese Beihilfen zulässigen Beihilfebetrags möglich.“

Amtsbl. Schl.-H. 2018 S. 1094

**~~Bekanntmachungen
Landesbehörden~~**

~~Feststellung der UVP Pflicht nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)~~

~~Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Technischer Umweltschutz, vom 7. November 2018 – G 40/2016/437 –~~

~~Kreis Schleswig-Flensburg, Ort Handewitt~~

~~Die Firma BGA Jarplund-Dorf GmbH & Co.KG, Dorfstraße Jarplund 21, 24976 Handewitt, hat für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in der Gemeinde Handewitt, Gemarkung Jarplund, Flur 4, Flurstücke 43 und 44, eine Genehmigung beantragt. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 5 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.~~

~~Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 des Ge-~~

~~setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.~~

~~Die überschlägige Prüfung anhand von Anlage 2 UVPG entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist.~~

~~Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:~~

~~Die Prüfung der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP Pflicht.~~

~~Diese Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.~~